



# Hilden

# Amtsblatt der Stadt Hilden

## SITZUNGSTERMINE

---

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

---

1. Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 7 A, 4. Änderung für den Bereich Hummelsterstraße/ Hochdahler Straße
2. Offenlegung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Hummelsterstraße/ Hochdahler Straße

### BEKANNTMACHUNG DES UMLEGUNGS-AUSSCHUSSES DER STADT HILDEN

---

3. Einleitung des Umlegungsverfahrens „U 41“ für den Bereich Mittelstraße 25 bis 33

### BEKANNTMACHUNGEN DER SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT

---

4. Kraftloserklärungen
5. Aufgebote

<b>Jahrgang</b>	<b>12</b>
<b>Nr.</b>	<b>04</b>
<b>Datum</b>	<b>28.02.2005</b>

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Hilden - Bürgermeisterbüro, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-1 06. Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter [www.hilden.de](http://www.hilden.de) einzusehen.

\*\*\*\*\*

**SITZUNGSTERMINE 2005**

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat				27.**		29.			28.		09.	14.*
Haupt- und Finanzausschuss				13.				31.			23.	
Rechnungsprüfungsausschuss		28.							26.		14.	
Personalausschuss			07.						05.			
Wirtsch.-u.			14.						14.			12.
Stadtentwicklungsausschuss			09.	20.	11.	22.			07.	19.	30.	
Ausschuss für Schule, Sport und			16.			20.						07.
Kulturausschuss			10.			16.					17.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss			14.						19.			
Jugendhilfeausschuss			17.			23.						01.
Integrationsbeirat					12.				08.		24.	
Kinderparlament						28.						06.
Jugendparlament						30.						15.

\*\*Einbringung Haushalt

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter  
 ☎. 0 21 03/ 72-1 06 oder Email: [carola.schiller@hilden.de](mailto:carola.schiller@hilden.de) angefordert werden.  
 Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

\*\*\*\*\*

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN  
 DER STADT HILDEN**

**1. Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 7 A,  
 4. Änderung für den Bereich Hummelsterstraße/  
 Hochdahler Straße**

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 23.02.2005 die öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7A gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der vor dem 20.07.2004 gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Eckbereich der Hochdahler Straße und der Hummelsterstraße und beinhaltet die Flurstücke 1521, 1526, 1527, 727, 728, 2029 und teilweise die Flurstücke 1528, 722, 1303 und 1927 in Flur 48 der Gemarkung Hilden.

Der o. g. Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung in der Zeit vom

**07.03.2005 bis einschließlich 08.04.2005**

während der Dienststunden im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, zu jedermanns Einsicht aus. Es wird darauf hingewiesen, dass während der Zeit der Auslegung Anregungen zu dem Planentwurf vorgebracht werden können.

Gemäß § 244 Abs. 2 BauGB vom 24.06. 2004 (BGBl. S. 1359) finden auf dieses Verfahren, da es vor dem 20.07.2004 eingeleitet wurde, die Vorschriften des BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung Anwendung.

Gemäß § 3 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung und keine Vorprüfung im Einzelfall durchgeführt werden soll.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

Lärmschutzgutachten (Schalltechnische Untersuchung) vom 08.11.2004 + Ergänzung vom 27.01.2005  
 Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vom Dezember 2004  
 Beurteilung der Sickerfähigkeit des Untergrundes vom 22.10.2004

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Bedenken/Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

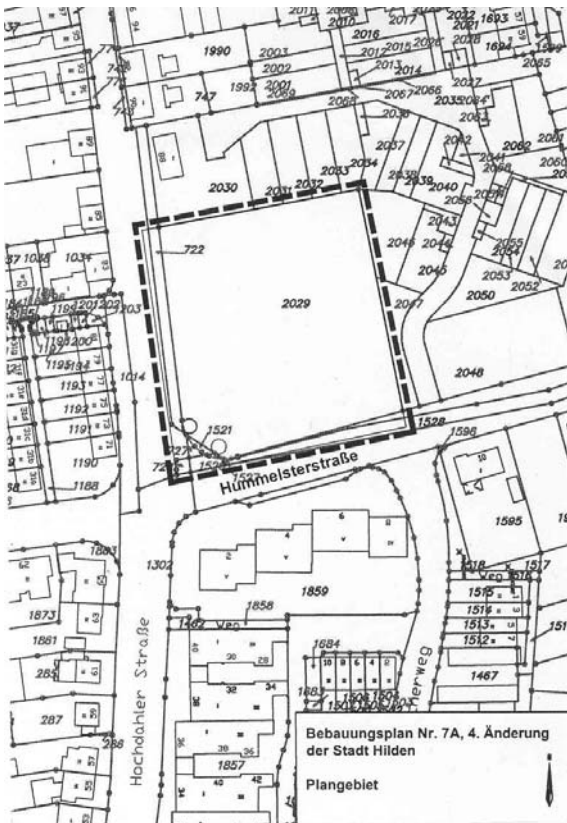
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 25.02.2005  
 Günter Scheib  
 Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 25.02.2005  
 Der Bürgermeister  
 Günter Scheib



Gemäß § 3 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung und keine Vorprüfung im Einzelfall durchgeführt werden soll.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Bedenken/Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 25.02.2005  
 Günter Scheib  
 Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 25.02.2005  
 Der Bürgermeister  
 Günter Scheib

**2. Offenlegung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Hummelsterstraße/ Hochdahler Straße**

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 23.02.2005 die öffentliche Auslegung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141) in der vor dem 20.07.2004 gültigen Fassung beschlossen.

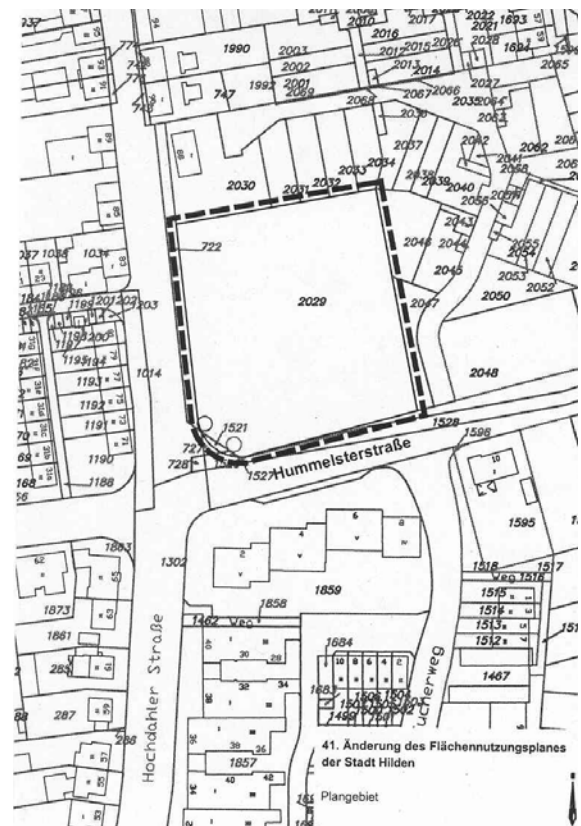
Das Plangebiet liegt im Eckbereich der Hochdahler Straße und der Hummelsterstraße und beinhaltet die Flurstücke 1521, 1526, und 2029 in Flur 48 der Gemarkung Hilden.

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt einschließlich Erläuterung in der Zeit vom

**07.03.2005 bis einschließlich 08.04.2005**

während der Dienststunden im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, zu jedermanns Einsicht aus. Es wird darauf hingewiesen, dass während der Zeit der Auslegung Anregungen zu dem Planentwurf vorgebracht werden können.

Gemäß § 244 Abs. 2 BauGB vom 24.06. 2004 (BGBl. S. 1359) finden auf dieses Verfahren, da es vor dem 20.07.2004 eingeleitet wurde, die Vorschriften des BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung Anwendung.



**BEKANNTMACHUNG DES  
UMLEGUNGSAUSSCHUSSES DER  
STADT HILDEN**

**3. Einleitung des Umlegungsverfahrens „U 41“ für den Bereich Mittelstraße 25 bis 33**

**I. Umlegungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 23.02.2005 für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 A ein Umlegungsverfahren gemäß § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch angeordnet.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Hilden hat nach Anhörung der Eigentümer in seiner Sitzung am 24.02.2005 die Einleitung der Umlegung gemäß § 47 Abs. 1 Baugesetzbuch wie folgt beschlossen:

Zur Neugestaltung dieses Bereiches Mittelstraße 25 bis 33 wird nach den §§ 45 ff Baugesetzbuch in der Fassung vom 23.09.2005 (BGBl. I S. 2414) die Umlegung eingeleitet.

Das Umlegungsgebiet wird in der Flur 49 nördlich begrenzt durch die Mittelstraße (Flurstück 55), westlich durch das Flurstück 649, südlich durch die Straße „Am Kronengarten“ (Flurstück 1062) und östlich durch das Flurstück 633 (Am Kronengarten 15) sowie Flurstück 632 (Mittelstr. 23).

In dem Umlegungsgebiet, das die Bezeichnung „U 41“ erhält, liegen die nachstehend im Einzelnen aufgeführten Grundstücke:

Gemarkung Hilden.

Flur 49, Flurstücke 56, 57, 503, 510, 563, 564 und 566.

Das Umlegungsgebiet ist in der hierfür angefertigten Bestandskarte dargestellt.

Das Umlegungsgebiet wird hiermit gemäß § 50 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Der Umlegungsausschuss behält sich vor, im Laufe des Verfahrens das Umlegungsgebiet zu unterteilen oder Teilumlegungsgebiete wieder zu einem einheitlichen Umlegungsgebiet zusammenzufassen, falls sich dies im Interesse einer möglichst raschen und reibungslosen Abwicklung der Umlegung als zweckmäßig erweisen sollte.

**II. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten**

Im Umlegungsverfahren sind nach § 48 Baugesetzbuch Beteiligte:

1. die Eigentümer der am Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,

3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,

4. die Stadtgemeinde Hilden.

Die zu Ziffer 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan erfolgen.

Die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt (gemäß Ziffer 3), werden hiermit gem. § 50 Abs. 2 Baugesetzbuch aufgefordert, diese Rechte innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses anzumelden.

Werden diese Rechte erst nach dieser Frist angemeldet, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird der Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechtes setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechtes nicht mehr zu beteiligen. Wird das Recht erst nach Ablauf der Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

**III. Verfügungs- und Veränderungssperre**

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB dürfen nach § 51 Baugesetzbuch im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstückes oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;

2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **IV. Vorarbeiten auf Grundstücken**

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Baugesetzbuch zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Hilden oder des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden zur Vorbereitung der von ihnen nach dem Baugesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung der Wohnungsinhaber betreten werden.

#### **V. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen den Beschluss über die Einleitung der Umlegung nach § 47 Abs. 1 Baugesetzbuch (Umlegungsbeschluss) kann innerhalb eines Monats, beginnend zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 445, 40721 Hilden, einzureichen. Der Antrag muss den Umlegungsbeschluss bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Umlegungsbeschluss angefochten wird und einen bestimmten Antrag dazu enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -.

Für das gerichtliche Verfahren ist es erforderlich, sich eines Rechtsanwaltes zu bedienen.

Wird die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Hilden, den 24.02.2005  
Der Vorsitzende  
Meisloch

### **BEKANNTMACHUNGEN DER SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT**

#### **4. Kraftloserklärungen**

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1105840 - Nr. neu 3031105848  
Nr. alt 1445527 - Nr. neu 3031445525  
Nr. alt 1647593 - Nr. neu 3031647591

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 2324721 - Nr. neu 4042324725

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 2964823 - Nr. neu 3022964823  
Nr. alt 3605094 - Nr. neu 3023605094

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 08. Februar 2005

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT  
DER VORSTAND

#### **5. Aufgebote**

Die Sparkassenbücher

Nr. 3020014720  
Nr. 3020008599

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1249473 - Nr. neu 3031249471  
Nr. alt 1770163 - Nr. neu 3031770161  
Nr. alt 1956317 - Nr. neu 3031956315

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1703255 - Nr. neu 3041703251  
Nr. alt 3550837 - Nr. neu 3043550833

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren  
Rechtsnachfolgerin die Sparkasse  
Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16  
SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1345982 - Nr. neu 3021345982  
Nr. alt 1491703 - Nr. neu 3021491703  
Nr. alt 1778612 - Nr. neu 3021778612  
Nr. alt 2937878 - Nr. neu 4022937876  
Nr. alt 2938066 - Nr. neu 4022938064  
Nr. alt 2938504 - Nr. neu 4022938502  
Nr. alt 3733649 - Nr. neu 3023733649  
Nr. alt 3789989 - Nr. neu 3023789989

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren  
Rechtsnachfolgerin die Sparkasse  
Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16  
SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden  
aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter  
Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden,  
andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos  
erklärt.

Velbert, 18. Februar 2005

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT  
DER VORSTAND

---